

Fahrtkostenzuschuss für Landesbedienstete: Antrag

Erläuterungen:

Ein Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss besteht nur dann, wenn

- a) die Wegstrecke zwischen der Dienststelle und der **nächstgelegenen** Wohnung **mehr als 2 km** beträgt und
- b) diese Wegstrecke an Arbeitstagen **regelmäßig** zurückgelegt wird, und
- c) die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen für das **billigste öffentliche Beförderungsmittel**, den Fahrtkostenanteil übersteigen, den die/der Bedienstete selbst zu tragen hat.

Kein Anspruch besteht, wenn

- a) die monatlichen Fahrtauslagen für das billigste öffentliche Verkehrsmittel den Eigenanteil nicht übersteigen,
- b) die/der Landesbedienstete eine Dienstzuteilungs- oder Trennungsg Gebühr bezieht.

Die **Höhe** des Fahrtkostenzuschusses richtet sich nach den Kosten für das **billigste öffentliche Verkehrsmittel**, das zweckmäßigerweise in Betracht kommt. Von diesen Kosten wird ein selbst zu tragender Eigenanteil abgezogen und vom verbleibenden Teil werden elf Zwölftel als Fahrtkostenzuschuss ausbezahlt.

Sollte nicht das billigste öffentliche Verkehrsmittel verrechnet werden, weil zweckmäßigerweise ein anderes, **teureres öffentliches Verkehrsmittel** in Betracht kommt, ist eine entsprechende Begründung anzugeben (siehe Rückseite).

Dienststelle	
Name	Personalnummer
Dienstantritt am	Dienststelle
Nächstgelegene Wohnung	

	Art des benützten Verkehrsmittels	Betrag	Einstiegstelle	Ausstiegstelle
<input type="checkbox"/>	Monatskarte Verbund			
<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>				

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich alle Tatsachen, die für das Entstehen, eine Änderung oder den Wegfall des Anspruches auf Fahrtkostenzuschuss von Bedeutung sind, binnen einer Woche schriftlich der Personalabrechnung zu melden habe (§ 110 Abs. 8 L-BG 1987).

Tritt in der Höhe des Fahrtkostenzuschusses dadurch eine Änderung ein, ist ein neuer Antrag (Form 9791) zu stellen. Adressänderungen sind außerdem schriftlich der Personalabteilung zu melden.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragstellers/in

Begründung, warum zweckmäßigerweise nicht das billigste öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden kann: